

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg (Änderung)

(vom 9. November 2004)

Mit der Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg wurden 8 Objekte (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Weiher, Waldflächen) geschützt (BDV Nr. 1442 vom 1. November 1996).

In Koordination mit der Melioration Wildberg wurden die Objekte überprüft. Dadurch und mit der Berücksichtigung des kantonalen Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldstandorte (VDV vom 1. Juni 2000) wurde die Verordnung den neuen Verhältnissen angepasst.

Beim Objekt Nr. 4, Himmerichweiher, einem amphibienreichen, mit Schilfufern gesäumten Weiher, wird im südlich angrenzenden Waldbestand die Waldschutzzone verbreitert. Damit sollen die Schilfufer besser vor Beschattung bewahrt und dieser direkt angrenzende Hangwald naturnaher und lichter strukturiert werden.

Ein artenreiches Kalk-Kleinseggenhangried, direkt benachbart von einem Halbtrockenrasen, wird als neues regional bedeutendes Objekt in die Verordnung aufgenommen (Objekt Nr. 9 Heurüti). Dieser kleinflächige sehr vielfältige Standort ist nördlich von einem Orchideen-Föhrenwald umschlossen, der als lichter Wald bewirtschaftet wird und einen für Flora und Fauna hochwertigen Standort darstellt.

Das Waldobjekt Tobel zeichnet sich aus durch einen auf weiten Teilen naturnahen Waldbestand und eine grosse geomorphologische Formenvielfalt (steile, aufgeschlossene Felswände, Rutschungen von Lockergestein, Quelltuffe). Dadurch entstand ein Mosaik kleinräumiger Standorte, auf denen sich verschiedenartige Pflanzengesellschaften entwickeln konnten, welche eine reichhaltige Flora und Fauna aufweisen. Ein grosser Teil des Gebietes ist Bestandteil des Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldstandorte des Kantons Zürich. Dieser Bedeutung entsprechend wird es deshalb als Objekt Nr. 10, Hangried und Waldstandorte Tobel, in diese Verordnung aufgenommen.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg (BDV Nr. 1442 vom 1. November 1996) wird wie folgt geändert:

- a) Neuer Titel: Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen
- b) Im Objekt Nr. 4, Himmerichweiher, wird die Zone IV aufgehoben und durch die Zone IV A gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 ersetzt.
- c) Im Objekt Nr. 4, Himmerichweiher, werden gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 die Zone I geändert und die Zone II A neu festgesetzt.
- d) Die Objekte Nr. 9, Hangried Heurüti, und Nr. 10, Hangried und Waldstandorte Tobel, werden neu in die Verordnung aufgenommen. Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus der Planbeilage Mst. 1:2500 ersichtlich.
- e) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Schutzobjekt	1. <i>(nach 8 «Wald Röhrlitobel mit Quelltuffkaskade Tüfels Chilen»:)</i>
	Objekt Nr. Name
	9 Hangried Heurüti
	10 Hangried und Waldstandorte Tobel
Schutzzonen	2. <i>(nach «Zone III A»:)</i>
	Zonen IV und IV A Waldschutzzonen
Schutzziel	3. <i>(nach der Schutzzielumschreibung für «Zone I Naturschutzzone»:)</i>

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

(nach der Schutzzielumschreibung für «Zone III A»:)

Die Waldschutzzone IV dient ... (Rest von Abs. 1 unverändert)

Zonen IV und
IV A

Die Waldschutzzone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- naturnah bewirtschaftete Hangwälder
- lichter, strukturreicher Moor-, Bruch- oder Hangwald mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Moor- und Riedflächen
- Bestände mit Alt- und Totholz
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Ried und Wald

4. In den Schutzzonen I, II, IV und IV A sind alle Tätigkeiten ...

(Rest von Abs. 1 und 2 unverändert)

Schutzanordnungen Zonen I,
II, IV und IV A

Insbesondere sind verboten:

(Ziffern 4.1 bis 4.4 unverändert)

4.5 In der Zone IV A Waldschutzzone

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Abgeltung von
Leistungen

6.^{bis} Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion
Fuhrer

Kanton Zürich
Gemeinde Zell

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit über- kommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg (Änderung)

VDV Nr. 4091 vom 9. November 2004

Massstab 1:2'500 0 25 50 100 150 200 Meter

Objekt Nr. 4 Himmerich - Weiher

Änderung

Naturschutzzonen



I

Naturschutzumgebungszonen



IIa

Waldschutzzonen



IVa

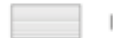
Zusatzinformation



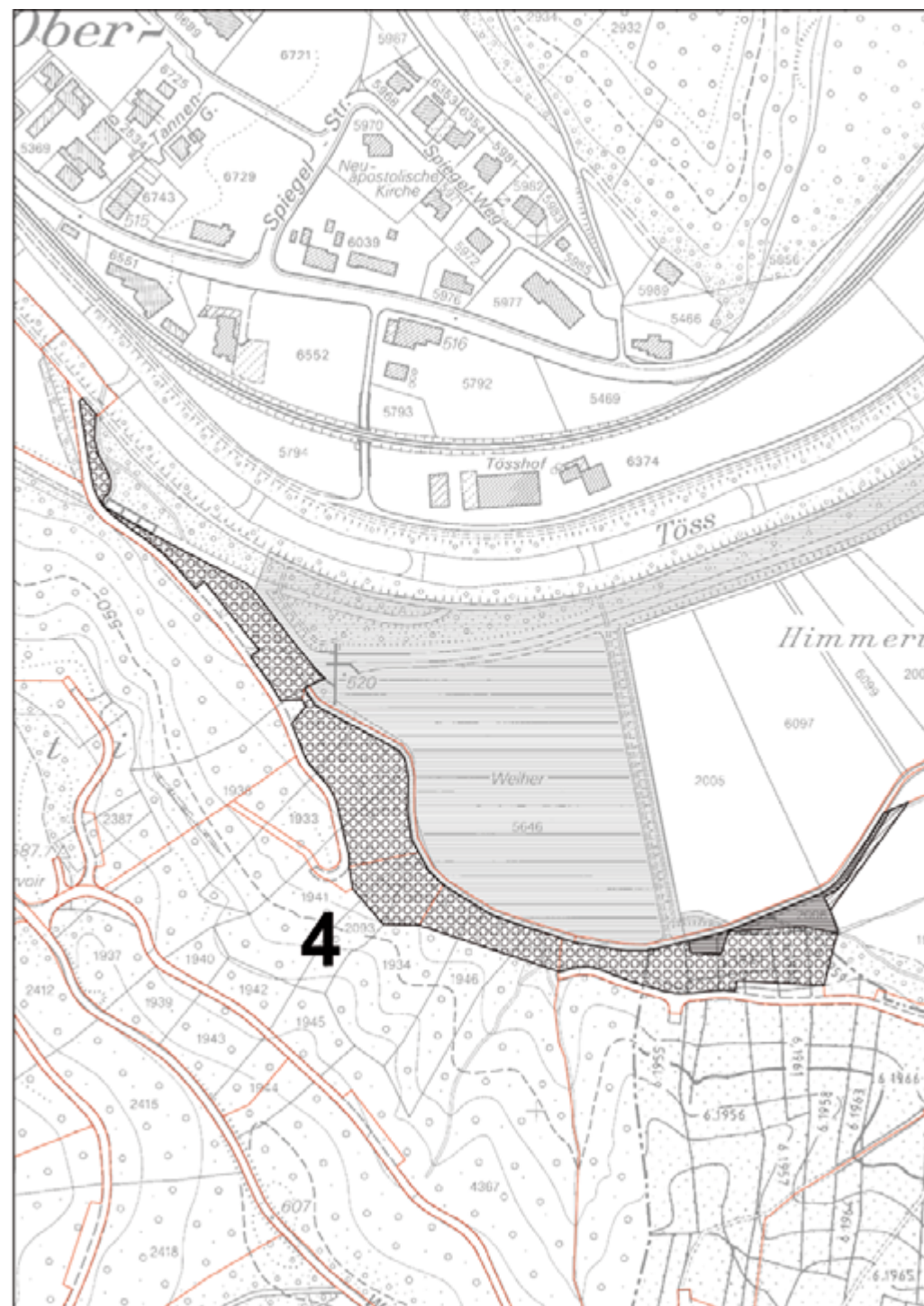
Parzellen gemäss Neuzuteilung

Bestehend

Naturschutzzonen



I



Kanton Zürich
Gemeinde Zell

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit über- kommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg (Änderung)

VDV Nr. 4091 vom 9. November 2004

Massstab 1:2'500

0 25 50 100 150 200 Meter

Objekt Nr. 9 Hangried Heurüti

Naturschutzzonen



I



I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magenwiese vorgesehen)

Waldschutzzonen



IVA

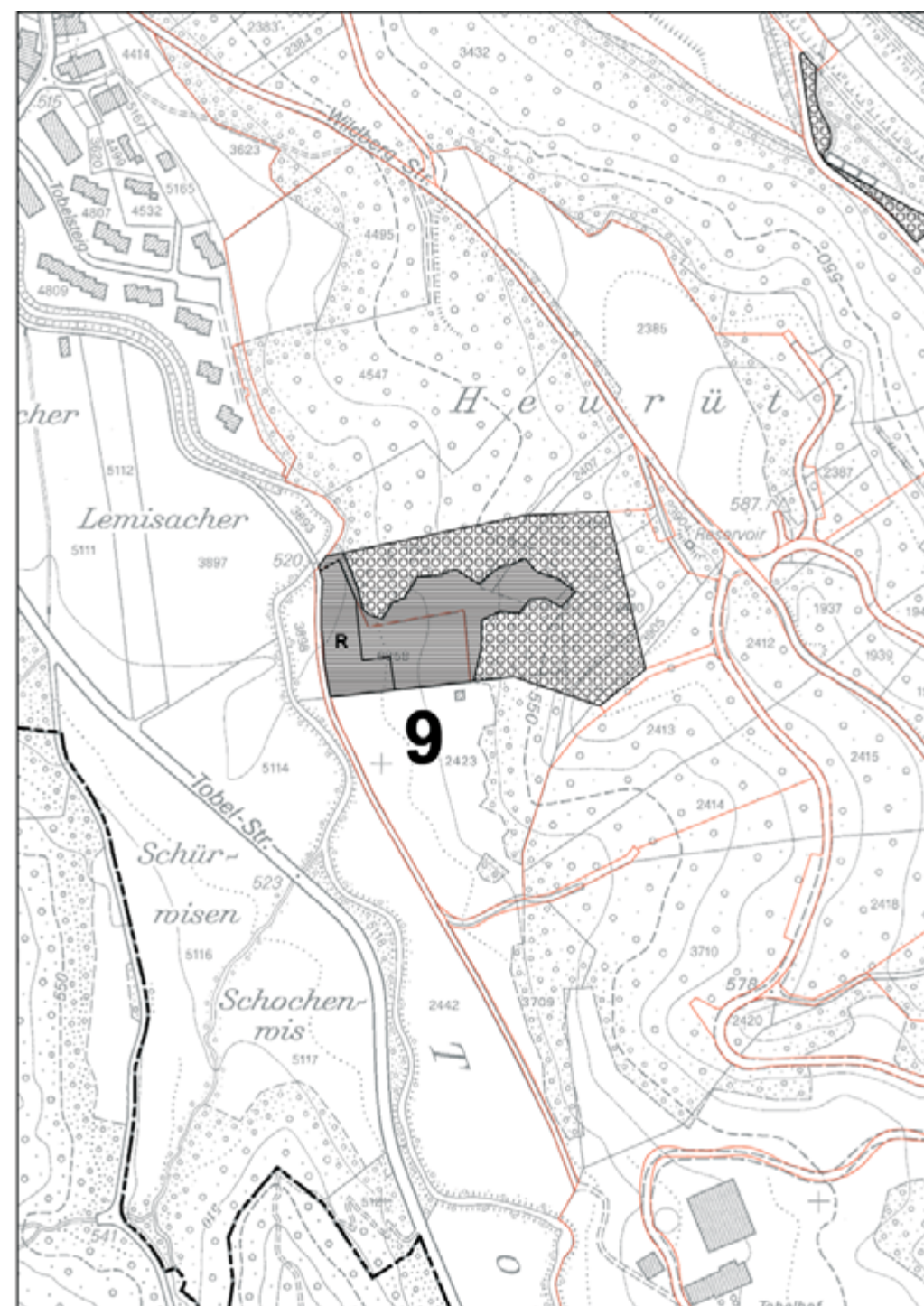
Zusatzinformation



Parzellen gemäss Neuzuteilung



Gemeindegrenze

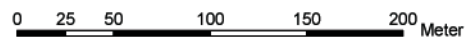


Kanton Zürich
Gemeinde Zell

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit über- kommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg (Änderung)

VDV Nr. 4091 vom 9. November 2004

Massstab 1:2'500



Objekt Nr. 10 Hangried und Waldstandort Tobel

Naturschutzzonen

R I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magerwiese vorgesehen)

Waldschutzzonen

IVA

Zusatzinformation

Überkommunales Naturschutzgebiet in Wildberg

Parzellen gemäss Neuzuteilung

Gemeindegrenze

